

- Abschrift -

V e r o r d n u n g
=====

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Daun

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Daun folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt und dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Trier in Kraft.

Daun, den 16. April 1938

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

(Veröffentlicht in der 2. Sondernummerbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung in Trier Nr. 22 vom 28. Mai 1938, Seite 1)

Lfd. Nr.:	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale		
		Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1 : 25.000 Jagen-Nr., Flur-, Parzellen-Nr., Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.)
1	2	3	4	5
14	Gruppe von 4 Buchen am Eingang zum Staatswald Kasselburg	Pr. Forstamt Gerolstein Revfb. Kerpen <i>Edd. Palm</i>	Mbl. Hillesheim Nr. 3315 Distr. 189	<i>nördlich</i> 700 m westl. der Wegegabelung beim Wirtshaus

6	7	8
	Umfang 2,92 m, 3,82 m, 3,45 m, 3,00 m	a) Verfg. des Landforstmeisters vom 4. Dezember 1934 b) Einverstanden

E.

RECHTSVERORDNUNG

zur Änderung der Verordnung vom 16. April 1938 zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Daun

vom 24. 08. 1984

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1 - wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Daun vom 16. April 1938 (2. Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung zu Trier Nr. 22 vom 28. Mai 1938) wird wie folgt geändert:

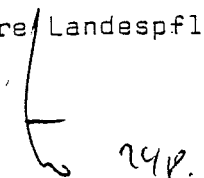
1. Die unter lfd. Nr. 5, 13, 29, 86, 91 und 95 aufgeführten Naturdenkmäle werden gelöscht.
2. In Spalte 2 zu lfd. Nr. 1 werden das Komma und die Worte "Zwölf starke Fichten um den Brunnenplatz und eine Allee von 28 starken Fichten und Weißtannen" ersatzlos gestrichen.
3. In Spalte 2 zu lfd. Nr. 6 wird die Zahl "5" durch die Zahl "2" ersetzt.
4. In Spalte 2 zu lfd. Nr. 14 wird die Zahl "4" ersetzt durch die Zahl "3".
5. In Spalte 2 zu lfd. Nr. 69 wird die Zahl "66" ersetzt durch die Zahl "38".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gem. § 1 der Hauptsatzung des Landkreises Daun vom 22. März 1971 in Kraft.

5568 Daun, den 24. 08. 1984
Az.: 73-362-o2

KREISVERWALTUNG DAUN
- Untere Landespflegebehörde -


K.A. Orth, Landrat

